
Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 3. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja – Erläuterungsblatt ist beigefügt

Anmeldung am neuen Wohnort muß laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen!

<p>Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift</p> <p>Magistrat der Stadt Bensheim - Meldebehörde - Bensheim, den</p> <p style="text-align: center;">i. A.</p>	<p>Meldepflichtige Person Unterschrift</p>
--	--

Merkblatt zur ABMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheins die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNG aufmerksam durch.

Hinweise:

Nach dem Hessischen Meldegesetz hat sich INNERHALB EINER WOCHE abzumelden, wer aus einer Wohnung auszieht (§ 13). Die Pflicht zur Abmeldung entfällt für Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Wohnung in Deutschland beziehen und sich deshalb anzumelden haben. Bitte achten Sie darauf, daß Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

Angehörige derselben Familie mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Abmeldeschein verwenden; bei mehr als vier Familienangehörigen ist ein weiterer Abmeldeschein auszufüllen. Es genügt, wenn eine/einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Der Abmeldung ist – sofern Sie nicht Eigentümerin/Eigentümer der bisherigen Wohnung sind – die schriftliche Auszugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§ 17). Für diesen Zweck kann das als Anlage beigefügte Muster (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) verwendet werden.

Eine Durchschrift des Meldescheins erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Abmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.

Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sind im Melderegister aufgrund Ihres Antrages ÜBERMITTLUNGSSPERREN nach § 34 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes eingetragen, werden diese von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung weiter beachtet. Sollen Übermittlungssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung eingetragen werden, so beantragen Sie diese bitte bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde. Sofern Sie von Ihren WIDERSPRUCHSRECHTEN nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes sowie von den Möglichkeiten der EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes (auch) am neuen Wohnort Gebrauch machen wollen, ist es erforderlich, bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde Widerspruch zu erheben bzw. Ihre Einwilligung zu erklären. Informationen hierzu erhalten Sie von der Meldebehörde am neuen Wohnort.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Erläuterungen

Füllen Sie den Abmeldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Beim Schreiben bitte fest aufdrücken. Für die Durchschrift benötigen Sie kein Kohlepapier.

1. Bitte in die Felder, die keine Auswahloption oder Textfeld zum Eingeben haben, keine Eingabe machen, wird von Meldebehörde eingetragen.

2. Sofern Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, geben Sie diese bitte alle an.

3. Die Angabe, ob erwerbstätig oder nicht, dient ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheins die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.